



ISOFLURANNARKOSE

Die Qual der Wahl des “richtigen“ Gerätes

Ab dem 1. Januar 2021 ist die betäubungslose Ferkelkastration verboten. Betriebe, die ihre Ferkel auch nach diesem Datum chirurgisch kastrieren werden, können die Inhalationsnarkose mit Isofluran zur Betäubung anwenden. 34 Thüringer Betriebe haben nach Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft bis zum 01.07.2020 einen Antrag auf Förderung eines von der DLG zertifizierten Narkosegerätes gestellt, d.h. die Entscheidung für den Kauf des „richtigen“ Gerätes steht kurz bevor.

Dies war Anlass, kurzfristig gemeinsam mit dem TBV e.V. und der IGS Thüringen e.V. zu einer Gerätevorstellung der bisher zertifizierten Geräte durch die Hersteller bzw. Vertriebspartner einzuladen. Mehr als 50 Landwirte, Tierärzte und Berater sowie gut 20 Azubis aus der ansässigen Berufsschule konnten zur Infoveranstaltung am 15. Juli 2020 in der Technikhalle der überbetrieblichen Ausbildung in Schwerstedt begrüßt werden.

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft konnte Dr. Simone Müller (TLLLR) an diesem Tag u.a. auch die **Thüringer Förderrichtlinie FEREKAS** vorstellen. Diese wurde am 7. Juli 2020 vom Thüringer Landwirtschaftsminister Benjamin-Immanuel Hoff unterzeichnet und wird die Schweinehalter bei der Einführung von Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration vor der Einführung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 Tierschutzgesetz zum 01.01.2021 unterstützen. Sowohl bei Einführung der Betäubung als auch der Ebermast oder Immunokastration bis zum 31.12.2020 in Thüringer Betrieben kann ab sofort auf Antrag eine Prämie gezahlt werden.

Für jedes Ferkel, das nachweislich bis zum 31.12.20 erst **nach Betäubung** kastriert wurde, wird ein Pauschalbetrag ausgezahlt. Dieser beträgt je betäubtem Ferkel:

Für das Verfahren	Pauschalbetrag (€/Tier)
Inhalationsnarkose mittels Isofluran	3,30
Injektionsnarkose mittels Azaperon und Ketamin durch den Tierarzt	5,45
Lokalanästhesie mittels Procain bzw. Lidocain durch den Tierarzt	0,85

Für jeden Jungmasteber, der **ohne chirurgische Kastration** aufgezogen und in die Mast umgestellt wurde, wird ein Pauschalbetrag ausgezahlt. Dieser beträgt je geschlachtetem Eber:

Für das Verfahren	Pauschalbetrag (€/Tier)
Ebermast (ohne 2 x Impfung mit Improvac®), Schlachtung bis 31.12.20	8,30
Immunokastration (Ebermast mit 2 x Impfung mit Improvac® bis 31.12.20)	3,25

Die Prämie soll pauschal die zusätzlichen Kosten ausgleichen, die für die neuen Verfahren z.B. für den Tierarzt, Medikamente oder Narkosegeräte usw. entstehen. Potentielle Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften, die im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb oder gewerblich Schweine halten und ihren steuerlichen Betriebssitz in Thüringen haben. Anträge können ab sofort beim Referat 57 des TLLLR in Leinefelde gestellt werden. Weitere Informationen sowie die Antragsformulare sind auf dem Internetportal des TMIL dem Link

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agraarfoerderung/>

unter **Weitere Fördermaßnahmen** - Stichwort **Tierwohl** abrufbar.

In der Anlage sind die wichtigsten Charakteristika der zertifizierten Narkosegeräte nach Herstellerangaben zusammengestellt. Die ausnahmsweise Verwendung von DLG-Angaben aus der Prüfung wurde entsprechend gekennzeichnet. Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen aufgezeichneten Schulungsvideos sind unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tiergesundheit/sgd/isofluran-videos.htm>

zu finden.

Alle zertifizierten Geräte der Anlage haben eine erfolgreiche Prüfung bezüglich Funktionssicherheit, Tiergerechtheit, Arbeits- und Umweltschutz, Hygiene sowie Datenaufzeichnung nach einem festgelegten DLG-Prüfrahmen¹ durchlaufen. Danach erfüllen alle vorgestellten Geräte folgende Anforderungen gemäß dem zur Zeit geltenden Stand der Technik, d. h. sie :

- verfügen über eine aktive Gasrückführung aus den Narkosemasken,
- verfügen über einen Aktivkohlefilter zur Vermeidung von Narkosegasemissionen in die Umgebungsluft,
- registrieren die Anzahl der durchgeführten Narkosen,
- überwachen die Verbrauchsmengen an Anästhetikum in der Art, dass ein geringer Füllstand der Flasche angezeigt wird und
- überwachen die Sättigung des Abluftfilters.

Die Narkosegaskonzentration bleibt im Luft-Narkosegas-Gemisch bis zu den Narkosemasken örtlich wie zeitlich konstant bei 5%. Bei allen Geräten muss die Narkosedauer mindestens 70 Sekunden betragen. Um die Nachschlafphase kurz zu halten, sollten 120 Sekunden nicht überschritten werden. Eine kurzzeitige Verlängerung der Narkosedauer per Knopfdruck, um bei einem Zwischenfall die Narkose bereits betäubter Ferkel aufrecht zu erhalten, ist zulässig und wird von einigen Geräten ermöglicht. Die eingestellte Narkosedauer darf durch den Landwirt nicht verändert werden.

Zur Verhinderung von Manipulationen an den relevanten Überwachungsfunktionen des Narkosegerätes wurden bei allen Geräten folgende Vorkehrungen getroffen (DLG, 2019).

- Der verplombte Zähler ist für die durchgeführten Betäubungen nicht veränderbar.
- Die Verplombung muss auf dem Wartungs- oder Kalibrierschein vermerkt werden.
- Die im Rahmen der Kalibrierung eingestellte Narkosegaskonzentration kann durch den Anwender nicht verändert werden.

Weitere Informationen zum Prüfverfahren sind im aufgeführten DLG-Standard aufgeführt.

Empfehlungen der SVLFG zum Arbeitsschutz

Da mehrfach auf den Arbeitsschutz bei der Anwendung der Isoflurannarkose hingewiesen wurde, empfiehlt die SVLFG u.a. zu folgenden Sicherheitsmaßnahmen (Siehe auch SVLFG, Bauernzeitung (2020)28:43):

- Bereithalten einer Vollmaske mit AX-Filter für den Fall einer unbeabsichtigten Freisetzung von Isofluran (diese ist nach einmaliger Anwendung zu entsorgen)
- Regelmäßige Überprüfung des Narkosegerätes gemäß BetrSichV durch eine befähigte Person (Auf der Infoveranstaltung wurden von der GFS Top-Animal-Service GmbH² unabhängige Isofluranimessungen zur Eigenkontrolle angeboten)
- Durchführung regelmäßiger Funktionsprüfungen nach Herstellerangaben

Muss verbleibendes Isofluran aus dem Verdampfer abgelassen werden?

In alle Geräte wird das Isofluran in den Verdampfer vor Inbetriebnahme eingefüllt. Es ist grundsätzlich möglich, das nach dem Abschluss der Betäubung verbleibende Isofluran im Verdampfer zu belassen. Diese Regelung wurde zugunsten des Arbeitsschutzes ermöglicht bzw. getroffen (Quelle: DLG, 2020). **In diesem Fall muss das Gerät jedoch in jedem Fall in einem verschlossenen, gut belüfteten Raum stationiert werden.** Eine Information des zuständigen Amtsveterinärs über die betriebsspezifische Verfahrensweise wird empfohlen.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Bearbeiter: Dr. Simone Müller
Tel: +49 (0) 361 574011-415
simone.mueller@tllr.thueringen.de

28.07.2020

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

¹ https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/tests/flyer/PB_Narkosegeraete_Ferkelkastration_3.pdf

² Kontakt über: www.gfs-topshop.de